

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

31.01.1975

Geschäftszahl

1311/74

Rechtssatz

Aus den § 78, § 79 LFG kann nicht abgeleitet werden, daß ein Anrainer Parteistellung hat, wenn durch die Errichtungsbewilligung ausschließlich bundeseigener Grund betroffen und die bestehende Sicherheitszone nicht verändert worden ist (Hinweis E 27.4.1973, 108/73, 0151/73-0153/73).